

030310 UE Übung aus Unternehmensrecht**8. Einheit****Fall 1:**

Die **B-GmbH** beauftragt den Bauunternehmer **A** mit dem Bau eines Geschäftsgebäudes. Dabei wird wahrheitsgemäß darauf hingewiesen, dass sich die **B-GmbH** in Gründung befindet und der Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.

Zur Besicherung der Kosten des Rohbaus stellt der Geschäftsführer der **B-GmbH** einen Wechsel (**Wechsel 1**) iHv EUR 150.000 aus, akzeptiert und übergibt diesen an **A**. Für die restlichen, noch nicht gänzlich abschätzbaren Kosten iHv ca EUR 30.000 für die schlüsselfertige Übergabe stellt der Geschäftsführer der **B-GmbH** einen weiteren Wechsel (**Wechsel 2**) aus, akzeptiert und übergibt diesen ebenso an **A**. Dieser trägt den Vermerk „ohne Protest“. Vereinbart wird, dass **Wechsel 2** später durch Einsetzen einer Wechselsumme, die den Baukosten entspricht, und der Fälligkeit vervollständigt werden soll; abgesehen davon wird **Wechsel 2** formgültig ausgefüllt. Weitere Vereinbarungen werden nicht getroffen.

A indossiert und übergibt **Wechsel 2** der **C-AG**. Dabei gibt **A** an, dass ihm die **B-GmbH** zwar grundsätzlich nur EUR 30.000 schulde; gleichzeitig versichert er wahrheitswidrig, dass **Wechsel 2** auf maximal EUR 500.000 ausgefüllt werden könne. Daraufhin wird von der **C-AG** die Wechselsumme tatsächlich mit einem Betrag iHv EUR 500.000 ausgefüllt. **Wechsel 2** wird von der **C-AG** an die **D** indossiert und übergeben. Dies erfolgt, nachdem die Hausbank der **B-GmbH** der **D** versichert, dass die Wechselsumme im Vermögen der **B-GmbH** Deckung findet. In der Folge wird die Fälligkeit eingesetzt und **Wechsel 2** zum Fälligkeitsdatum am Zahlungsort vorgelegt.

Nach Fertigstellung des schlüsselfertigen Geschäftsgebäudes nimmt die **B-GmbH** dieses ab. Als **A** drei Monate später unter Vorlage des fälligen **Wechsels 1** Zahlung des Werklohns zzgl. Verzugszinsen begehrt, verweigert die **B-GmbH** diese, da die Mauern eindeutig schief sind. Bei fachgerechter Abnahme wäre dies sofort aufgefallen. Diese Abweichungen erkannte die **B-GmbH** aber erst drei Monate nach Abnahme.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2:

Ida ist Aufsichtsratsmitglied der im prime market notierten **Vomtobel AG**. Gleichzeitig ist sie ausschließliche Begünstigte der **OBELIX Privatstiftung**. Zwei Tage nach Vorstellung des Quartalsberichts der **Vomtobel AG** beschließt der Stiftungsvorstand der Privatstiftung, 14.000 Aktien zu einem Preis von 6,65 EUR pro Aktie zu erwerben, da er weiterhin auf steigende Kurse der **Vomtobel AG** vertraut.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

Der Vorstandsvorsitzende **Jürgen** der börsennotierten **DC AG** trug sich nach der für ihn enttäuschend verlaufenden Hauptversammlung vom 6.4.2018 zunehmend mit dem Gedanken vor Ende seiner Amtsperiode aus seinem Amt zu scheiden. Seine Ehefrau, die als Führungskraft sein Büro betreute, weihte er in diese Überlegungen ein. Am 17.5.2018 erörterte er seine Absicht mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Am 1.6.2018 wurden die Aufsichtsratsmitglieder W und L über die Pläne informiert; am 15.6.2018 wurde das Vorstandsmitglied Dr. Z, der sein Nachfolger als Vorstandsvorsitzender werden sollte, in Kenntnis gesetzt. Am 6.7.2018 wurde die Chefsekretärin informiert, ab dem 10.7.2018 arbeitete der Kommunikationschef an einer Pressemitteilung, einem externen Statement und einem Brief an die Mitarbeiter der DC AG. Am 13.7.2018 wurde zu einer Aufsichtsratssitzung auf den 28.7.2018 eingeladen.

Ein förmlicher Beschluss wurde vom Aufsichtsrat am 28.7.2018 gefasst und in einer entsprechenden Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Nach der Bekanntmachung legte die DC-Aktie spürbar zu. Der Kleinaktionär **Markus** hat seine Aktien bereits am 25.7.2018 veräußert, weswegen er nicht mehr an den Kursgewinnen nach der Bekanntgabe des Rücktritts teilhaben konnte.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 4:

Werner ist Vorstandsvorsitzender der börsennotierten ÖMW. In einem Zeitungsinterview am 18.9.2018 tätigte er auf die Frage, ob die ÖMW aus dem tunesischen Energieprojekt Karthago aussteigen werde folgende Aussage: *„Das ist derzeit kein Thema. Wir haben mit unserem tunesischen Partner bis 2021 eine Investitionsvereinbarung, wonach wir 1,4 Milliarden Eigenkapital in das Gemeinschaftsunternehmen einschießen. 900 Millionen haben wir schon bezahlt, 500 Millionen folgen in den nächsten Jahren. Damit bauen wir weitere zwölf Wasserkraftwerke in Tunesien.“*

Seit März 2018 führte die ÖMW Gespräche mit dem deutschen Energieversorger RWI über eine potentielle Transaktion betreffend den 50%-Anteil der ÖMW an dem tunesischen Energieprojekt. Gegenstand dieser Gespräche war ein Asset Swap dahingehend, dass der Anteil der ÖMW gegen bestimmte Wasserkraftwerke bzw. Beteiligungen an Kraftwerksgruppen der RWI getauscht werden sollte. Ab dem 17. 8. 2018 tauchten wiederholt Meldungen in den Medien zu einem möglichen Rückzug der ÖMW aus dem tunesischen Energiemarkt auf. Gegenstand waren auch die Verhandlungen zwischen der ÖMW und RWI hinsichtlich des Asset Swaps.

Der Beschlussantrag des Vorstands der ÖMW an den Aufsichtsrat für dessen Sitzung am 12.9.2018 enthielt die in der Zeit zwischen Anfang und Mitte September 2018 erzielten Verhandlungsergebnisse mit RWI mit der Aufforderung, der Aufsichtsrat möge die bisher erzielten Transaktionsschritte zur Kenntnis nehmen und die weitere Vorgehensweise bis zur endgültigen Erteilung der Zustimmung zu der Transaktion festlegen. Der Aufsichtsrat nahm diesen Antrag in der Aufsichtsratssitzung vom 12. 9. 2018 einstimmig an. In dieser Sitzung wurde durch **Werner** die Transaktionsstruktur als Asset Swap inklusive einer Auflistung der zu übernehmenden RWI-Assets, die strategische Beurteilung der Transaktion hinsichtlich einer Neuausrichtung sowie die wesentlichen Ergebnisse der bereits durchgeführten Due Diligence dargestellt. Es wurde zu diesem Zeitpunkt von einem Signing der Verträge im Oktober 2018 ausgegangen.

Wie ist die Rechtslage?